

**Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang
„Innovationsmanagement“ der Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau**

Verfahrensrichtlinie

**zur Feststellung der gestalterisch-/konzeptionellen Eignung
gemäß § 4 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)**

§ 1 Zweck der gestalterisch-/konzeptionellen Eignungsfeststellung

In der gestalterisch-/konzeptionellen Eignungsfeststellung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, analytisches und gestalterisches Darstellungsvermögen, kreative und systematische Problemlösungskompetenz sowie Reflexions- und Diskursfähigkeit im Umgang mit den Spezifika gestalterisch- und wirtschafts-wissenschaftlicher Aufgaben zu entwickeln und anzuwenden.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme zum Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt nach Feststellung der formalen Studienberechtigung gemäß § 4 Abs. 1-3 SPO durch die BGBA.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die Anmeldung durch einen zugelassenen Praxispartner. Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Studienberechtigung gem. § 4 Abs. 1-3 SPO
- tabellarischer Lebenslauf

§ 3 Fristen

Die Anmeldung zur Eignungsfeststellung muss bis spätestens vier Wochen vor dem Eignungsfeststellungstermin bei der BGBA vorliegen. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Kommission für die Eignungsfeststellung

Für die Durchführung des Verfahrens der Eignungsfeststellung wird eine Kommission unter Vorsitz der Akademiedirektorin / des Akademiedirektors oder einer / eines von ihr / ihm Beauftragten gebildet.

Der Kommission gehören an

- die / der Vorsitzende,
- zwei Lehrende der BGBA,
- ggf. bis zu zwei Vertreter von Praxispartnern der Ausbildungsbetriebe
- ggf. bis zwei Studierende (mit Rederecht).

Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 5 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Eignungsfeststellung erstreckt sich über mindestens einen Tag und erfolgt

- durch Lösung gestalterisch-konzeptioneller sowie von praktisch-kreativen Aufgaben in vorgegebener Zeit als Nachweis des Entwicklungspotenzials und der gestalterischen Eignung.
- aufgrund eines maximal 30-minütigen Fachgesprächs, als Nachweis der wissenschaftlichen und persönlichen Eignung.

Die Bewertung der Leistung erfolgt getrennt für die gestalterisch-/konzeptionelle Aufgabenstellung und die des Fachgesprächs. Die Prüfung der gestalterisch-konzeptionellen Kompetenz, mit der Bewertung des Entwicklungspotenzials und der gestalterischen Eignung erfolgt durch eine Aufgabenstellung. Die Prüfung der theoretisch-konzeptionellen Kompetenz, mit der Bewertung der wissenschaftlichen sowie der persönlichen Eignung erfolgt in einem Fachgespräch. Die für die Leistungsbewertung relevanten Kriterien sind als Übersicht in der Anlage beigefügt. Für jedes dieser Kriterien werden bis zu vier Punkte vergeben.

Die gestalterisch-/konzeptionelle sowie die theoretisch-konzeptionelle Eignung wird festgestellt, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl erreicht werden und in jedem Kriterium mindestens ein Punkt erreicht wurde.

Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach Leistung auf der Grundlage der erzielten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl wird die Wartezeit als zweites Kriterium herangezogen.

Über den Ablauf der Prüfung und die maßgebenden Gründe der Bewertung ist ein Protokoll zu verfassen.

Den Kandidaten und den Praxispartnern wird die Entscheidung der BGBA schriftlich mitgeteilt. Im Erfolgsfall erfolgt die Aufnahme zum Studium an der BGBA.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die in der Rahmenprüfungsordnung der BGBA enthaltenen Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Widerspruch in Prüfungsverfahren gelten für die künstlerische Eignungsfeststellung analog.

Die Verfahrensrichtlinie tritt zusammen mit der SPO in Kraft.